



Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-Förderrichtlinie gewerbliche Wirtschaft NRW vom 1. April 2026 (GRW-NRW) hier: Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹, Stand 01.04.2026

Förderfähige Unternehmen

Förderfähig sind gewerbliche Unternehmen (§ 2 GewStG), hier: KMU, die

- eine betriebliche Investition vornehmen, die bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lässt,
- die Maßnahme im ausgewiesenen Fördergebiet des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen und die
- keinem nicht förderfähigen Wirtschaftszweig gemäß Nr. 2.2 GRW-NRW angehören

Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind Investitionen

- in die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterung),
- in den erstmaligen Erwerb bzw. die erstmalige Errichtung eigener Räumlichkeiten (Betriebsstätte) in der Gründungsphase,
- zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
- zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die ohne diesen Erwerb geschlossen wird,
Voraussetzungen: Betrieb ist infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Schließung bedroht, Erwerb erfolgt zu Marktpreisen durch einen unabhängigen Investor, in der Betriebsstätte wird eine förderfähige Tätigkeit fortgeführt oder neu aufgenommen,
- oder zur Modernisierung des Produktionsprozesses (nur nach De-minimis Verordnung).

Betriebsverlagerungen innerhalb Nordrhein-Westfalens sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmen: Betriebsverlagerungen innerhalb einer Gemeinde, erstmaliger Erwerb eigener Räumlichkeiten in der Gründungsphase, Erweiterungseffekt durch mindestens 5 % neue Dauerarbeitsplätze

Art der Investitionszuschüsse

Für die vorgenannten Investitionsvorhaben können entweder sachkapitalbezogene Zuschüsse oder lohnkostenbezogene Zuschüsse gewährt werden (Wahlrecht).

Bei den sachkapitalbezogenen Zuschüssen sind u. a. folgende Ausgaben förderfähig:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen, gebrauchte Wirtschaftsgüter unter bestimmten Voraussetzungen)

¹ gem. KMU-Definition der EU-Kommission in der jeweils gültigen Fassung - danach sind
~ **Kleinstunternehmen** solche, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen **und** deren Jahresumsatz **oder** Jahresbilanzsumme 2 Mio. EUR nicht übersteigt;
~ **Kleine Unternehmen** solche, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen **und** deren Jahresumsatz **oder** Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt;
~ **Mittlere Unternehmen** solche, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen **und entweder** einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder deren** Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.



- Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Fördergebietes eingesetzt werden

Lohnausgaben können während eines Zeitraumes von 2 Jahren für maximal 5 neu eingestellte Personen bewilligt werden. Die Arbeitsplätze müssen überwiegend den Kriterien hochwertiger Beschäftigung entsprechen (ab Bruttolohn einschl. Sozialabgaben > 60.000 €) und mindestens 5 Jahre besetzt bleiben.

Fördervoraussetzungen

A) Arbeitsplatzkriterium

- Die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze wird um mindestens 5 % erhöht, **oder**

B) Investitionskriterium

- Der Investitionsbetrag bezogen auf 1 Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung übersteigt die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten 3 Jahre um mindestens 25 % (ohne Sonderabschreibungen).

Das Vorhaben wird innerhalb von 36 Monaten durchgeführt.

Für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens sind

- die geförderten Wirtschaftsgüter vorzuhalten und
- die mit dem Vorhaben neu zu schaffenden einschließlich der vor Beginn vorhandenen Dauerarbeitsplätze tatsächlich zu besetzen.

Höhe der Zuwendung

Fördersätze für Regelvorhaben:

Fördergebiet	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen
C 1	30 - 35 % *	20 - 25 % *
C 2	25 - 30 % *	15 - 20 % *
D	20 %	10 %
C / D nach De-Minimis VO	50 %, max. 300.000 €	40 %, max. 300.000 €

* Der genannte Förderhöchstsatz im C 1 oder C 2-Fördergebiet wird insbesondere nur gewährt bei Existenzgründern und Kleinstunternehmen oder wenn mit der Umsetzung der Fördermaßnahme ein Arbeitsplatzzuwachs von mehr als 15 % angestrebt wird *oder* es sich zum Zeitpunkt der Antragstellung um einen Betrieb mit mindestens 10 % Ausbildungsquote handelt. Bei Neuerrichtungen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens sind bei mittleren Unternehmen mindestens 15 und bei kleinen Unternehmen mindestens 3 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Fördersatz 5 Prozentpunkte niedriger.

Der maximale Zuschuss für ein KMU beträgt gemäß Artikel 4 Absatz 1 c) AGVO 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Darüber hinaus gilt die Pflicht zur Einzelfallnotifizierung bei der EU KOM.

Besondere Investitionsvorhaben – CISAF und Transformation

Für eine Förderung der nachfolgenden Investitionsvorhaben gelten grundsätzlich ebenfalls die obigen Förderbedingungen für die Regelvorhaben, aber gesonderte Fördersätze.



A) Investitionsvorhaben bestimmter Branchen gemäß der CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien:

Herstellung der Endprodukte oder spezifischer Bauteile für Netto-Null-Technologien wie z.B. Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure, Wasserstofftechnologien und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ oder die Herstellung oder Rückgewinnung kritischer Rohstoffe für die obigen Endprodukte.

Für diese Investitionsvorhaben gelten abweichend für Großunternehmen die gleichen Förderfähigkeitsbestände wie für KMU, sodass u.a. auch der Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterung) oder die Diversifizierung ohne Aufnahme einer neuen Tätigkeit förderfähig ist.

B) Investitionsvorhaben zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft:

Die Investitionsvorhaben müssen mit einem Regelvorhaben verknüpft sein – das Regelvorhaben kann z. B. auch eine nicht förderfähige Betriebserweiterung sein. In diesen Fällen sind ausschließlich die Ausgaben für das Transformationsvorhaben förderfähig.

- **(Mehr-)Ausgaben für Vorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten**, die über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern
- **(Mehr-)Ausgaben für Vorhaben mit besonderen Energieeffizienzeffekten**, mit denen Energieeffizienzgewinne über die nationalen und Unionsnormen hinaus realisiert werden
- **Ausgaben für Vorhaben zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen**, mit denen die Energieerzeugung für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird

Fördersätze bei Transformationsvorhaben:

Fördergebiet	Transformations-technologie CISAF	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen
C	CISAF	40 % max. 12,375 Mio. €	30 % max. 12,375 Mio. €
D	CISAF	35 % max. 12,375 Mio. €	25 % max. 12,375 Mio. €
C / D	Mehrausgaben Umweltschutzeffekte	50 %	45 %
C / D	Mehrausgaben Energieeffizienzeffekte	40 %	35 %
C / D	Ausgaben Energieerzeugung	50 %	47,5 %
C / D	Ausgaben Stromspeicherung	35 %	32,5 %

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK, Friedrichstr. 1, 48145 Münster.

Für detaillierte Fragen zur GRW-Förderung bis hin zur Antragstellung stehen die Förderberater/innen der NRW.BANK jederzeit zur Verfügung: Tel. 0251/ 91741-4800, E-Mail: info@nrwbank.de und auf der [Webseite der NRW.BANK](#).

Der Förderantrag kann digital im [Kundenportal der NRW.BANK](#) gestellt werden.